

Ergänzungsvorschlag zu § 117 SGB V zum Aufbau Hebammenwissenschaftlicher Hochschulambulanzen an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und Universitäten

Die Akademisierung des Hebammenberufs auf der Grundlage des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen [1] macht aus Sicht des Hebammenwissenschaftlichen Fachbereichstag e. V. (HWFT), der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e. V. (DGHWi) und des Deutschen Hebammenverbandes (DHV) eine Anpassung des § 117 SGB V erforderlich. Ziel ist es den Aufbau hebammenwissenschaftlicher Hochschulambulanzen für Lehre, Forschung und Transfer an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und Universitäten zu ermöglichen. Dadurch sollen die ambulante Versorgung durch Hebammen verbessert [2], innovative Versorgungsmodelle entwickelt und evaluiert sowie die Verzahnung von Forschung, Lehre und Versorgung nachhaltig gestärkt werden. HWFT, DGHWi und DHV schlagen daher folgende Ergänzung des § 117 SGB V vor:

Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477)

Vorschlag zu Änderung des § 117 SGB V

§ 117 Hochschulambulanzen neue Fassung

1. Ergänzung um Absatz 5 (...)

(5) Ambulanzen, Institute und Abteilungen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften /HAW und Universitäten/Hochschulkliniken (Hochschulambulanzen) sind zur ambulanten Hebammenbehandlung der Versicherten

1. in dem für Forschung, Lehre und Transfer erforderlichen Umfang sowie
2. für solche Personen, die wegen Art, Schwere oder Komplexität ihres Betreuungsbedarfs einer Untersuchung oder Behandlung/Therapie bzw. Versorgung einschließlich Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention durch Hebammen in der hebammenwissenschaftlichen Hochschulambulanz bedürfen,

ermächtigt. Den Anforderungen des § 9 Abs. 4 HebG wird über fachärztliche Hinzuziehung (Konsil) entsprochen. Die Leistungen erfolgen ergänzend zur Regelversorgung durch Hebammen. Die Versorgung in hebammenwissenschaftlichen Hochschulambulanzen erfolgt auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Evidenz, insbesondere zur Wirksamkeit hebammengeleiteter Versorgungsmodelle.

Der GKV-Spitzenverband vereinbart mit dem Hebammenwissenschaftlichen Fachbereichstag (HWFT), dem Deutschen Hebammenverband (DHV) und der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft (DGHWi) die Gruppe derjenigen Patient:innen/Personen, die wegen Art, Schwere, Komplexität der Betreuungsprozesse einer Versorgung durch die hebammenwissenschaftliche Hochschulambulanzen bedürfen sowie die zu erbringenden Leistungen und Vergütung der Leistungsgruppen.¹

Ist ein Vertrag zustande gekommen, können Hochschulen oder Hochschulkliniken zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten mit den Kassenärztlichen Vereinigungen im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und der Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich durch Vertrag Abweichendes von dem Vertrag regeln.

Qualitätskriterien

Die hebammenwissenschaftliche Hochschulambulanz ist einer hebammenwissenschaftlichen Organisationseinheit, z.B. Institut an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) oder Universität, angegliedert und steht unter der Leitung einer für das Fach Hebammenwissenschaft berufenen, akademisch qualifizierten Hebamme mit abgeschlossener Promotion und mindestens 2-jähriger einschlägiger praktischer Erfahrung in der Hebammenversorgung. In einer Hochschulambulanz tätige Hebammen müssen akademisch qualifiziert sein.

Begründung

Bereits 2023 hat der Wissenschaftsrat den Aufbau struktureller Elemente zur besseren Verzahnung von Lehre, Forschung und Versorgung in den Gesundheitsdisziplinen gefordert. Darunter subsumiert der WR auch die Einrichtung von Hochschulambulanzen der Gesundheitsdisziplinen wie der Hebammenwissenschaft an HAW und Universitäten bzw. med. Fakultäten [2]. Eine Hochschulambulanz der Gesundheitsdisziplin findet sich in der Physiotherapie an der Hochschule Münster als drittmittelfinanziertes Projekt des Landes NRW [3].

Hochschulambulanzen nehmen eine zentrale Rolle in der Behandlung, Lehre und Erforschung spezieller und komplexer Krankheitsbilder ein [4]. Historisch gesehen lassen sich Hochschulambulanzen als Vorreiter für die Entwicklung und Evaluierung neuer Therapie- und Behandlungsverfahren sowie Versorgungsmodelle einordnen. Die Praxis von Hochschulambulanzen weist zudem eine herausragende Bedeutung für die Qualifizierung der Studierenden auf. Für die Hebammenwissenschaft ergeben sich hieraus besondere Potenziale.

Hebammenwissenschaft und -praxis bietet mit ihrem originären Versorgungsauftrag im ambulanten sowie stationären Versorgungssektor [1] hervorragende Voraussetzungen für die Einrichtung von Hochschulambulanzen. Diese werden neben dem Versorgungsaspekt auch dem hochschulischen Auftrag nach Forschung, Lehre und Transfer [5] gerecht [6]. Im Fokus steht die kompetenzorientierte Qualifizierung der Studierenden sowohl für die Betreuung von Schwangeren, Gebärenden und Frauen*/Familien nach der Geburt bei physiologischen Verläufen als auch in der interdisziplinären Geburtshilfe bei Verdacht auf oder Auftreten von Pathologien (gemäß Anlage 1 HebStPrV [7]). So soll das Hebammenstudium gemäß §9 (3) 1 HebG u.a. dazu befähigen, hochkomplexe Betreuungsprozesse einschließlich Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung im Bereich der Hebammentätigkeit auf der Grundlage wissenschaftsbasierter und wissenschaftsorientierter Entscheidungen zu planen, zu steuern und zu gestalten.

¹ die genannten Vertretungen der Berufspraxis, Hebammenwissenschaft und hebammenwissenschaftlichen Studiengänge haben diesen Ergänzungsvorschlag gemeinsam fachlich erarbeitet und konsentiert. Sie stehen für die Gespräche und Vereinbarungen mit dem GKV-Spitzenverband und hebammenspezifischen Verbänden und Organisationen zur Verfügung. Gleichwohl erhebt diese Nennung keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Hochschulambulanzen fördern zudem die Integration/den Transfer von Forschungserkenntnissen in die Lehre und die Praxis. In der Hebammenwissenschaft können sie einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung einer evidenzbasierten, personenzentrierten und zukunftsfähigen Versorgung durch Hebammen leisten. Dabei haben Hochschulambulanzen grundsätzlich sicherzustellen, dass Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gewährleistet werden. Zur Orientierung können die vom Gemeinsamen Bundesausschuss [8] gemäß § 136a Absatz 7 SGB V beschlossenen Anforderungen an die Qualität und Durchführung hebammengeleiteter Versorgung (Richtlinie zur Qualitätssicherung der hebammengeleiteten Betreuung in Kreißsälen/QHKS-RL) vom 19. März 2026/Stand 15.05.2026: noch nicht in Kraft) berücksichtigt werden.

Berlin, 13.10.2026

Präsidium HWFT e. V.: Prof. Dr. rer. medic. Melita Grieshop¹ und Prof. Nina Knape², PhD

Präsidium DGHWi. e. V.: Univ.-Prof. Dr. Nicola H. Bauer³ und Prof. Julia Berger⁴, PhD

Präsidium DHV: Annika Wanierke⁵, Ursula Jahn-Zöhrens⁶ und Emine Babac⁷

¹ Evangelische Hochschule Berlin, Berlin

² Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Fachbereich - Sozial- und Gesundheitswesen, Ludwigshafen

³ Universität zu Köln & Uniklinik Köln, Medizinische Fakultät, Institut für Hebammenwissenschaft, Köln

⁴ Justus-Liebig-Universität, Hebammenwissenschaft, FB 11, Gießen

⁵ Deutscher Hebammenverband, Berlin

⁶ Deutscher Hebammenverband, Berlin

⁷ Deutscher Hebammenverband, Berlin

Ein Dank für die Mitarbeit an der Erstellung des Positionspapiers gehen an die Mitglieder der AG Hochschulambulanz (alphabetisch aufgelistet): Julia Berger, Mechthild Groß, Sabine Striebig und Henrike Todorow

Korrespondenz:

Julia Berger: julia.berger@uniklinikum-giessen.de

Literatur:

- [1] Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG) vom 22. November 2019 (2019): BGBl 2019 Teil I Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 28. November 2019
- [2] Wissenschaftsrat (2023): *Perspektiven für die Weiterentwicklung der Gesundheitsfachberufe*
Wissenschaftliche Potenziale für die Gesundheitsversorgung erkennen und nutzen; Köln. <https://doi.org/10.57674/6exf-am35>
- [3] FH Münster (2026): Zentrum für interprofessionelle Therapie und Prävention. <https://www.fh-muenster.de/de/zip/> (Stand 11.10.2026)
- [4] Dastagir, K.; Limbourg, A.; Tecklenburg, A.; Vogt, P. (2019) *Spezialisierte Hochschulambulanz mit Querschnittscharakter: Die Poliklinik für Plastische und Ästhetische Chirurgie*. Handchir Mikrochir Plast Chir 2019; 51(04): 275-283 <https://doi.org/10.1055/a-0942-9692>
- [5] Hochschulrektorenkonferenz (2017) *Positionen. Transfer und Kooperation als Aufgaben der Hochschulen*. <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/transfer-und-kooperation-als-aufgaben-der-hochschulen> (zuletzt abgerufen am 21.04.2026)
- [6] Grieshop M., Luegmaier K., Neumeyer J. & Werner-Bierwisch T (2026). Perspektiven – Politik – Partizipation. Zukunftsstrategie für die hochschulpolitische Vertretung der Hebammenwissenschaft in Deutschland. Bericht aus Forschung und Lehre 2026/1. Hochschule Niederrhein. <https://doi.org/10.82523/HSNR-649>
- [7] Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 08. Januar 2020 (2020): BGBl 2020 Teil 1, Nr. 2, ausgegeben zu Bonn am 10. Januar 2020. V. v. 08.01.2020 BGBl. I S. 39 (Nr. 2)
- [8] Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Richtlinie über sektorbezogene Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Versorgung in krankenhausbetriebenen und hebammengeleiteten Kreißsälen gemäß § 136a Absatz 7 SGB V (Richtlinie zur Qualitätssicherung der hebammengeleiteten Betreuung in Kreißsälen/ QHKS-RL) vom 19. März 2026. <https://www.g-ba.de/beschluesse/7745/> (Stand 15.05.2026: noch nicht in Kraft)